



## **Satzung des Modellflugsportvereins Nordpfalz e.V. (Abschrift der Fassung vom 02.01.1975)**

### **§ 1 - Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Modellflugsportverein Nordpfalz e.V.

### **§ 2 - Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Rockenhausen

### **§ 3 - Zweck des Vereins**

Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege des Modellflugs und des Modellbaus, sowie die Förderung dieser Gedanken bei der Jugend.

### **§ 4 - Verbote**

Der Verein ist konfessionell neutral. Innerhalb der Arbeit des Vereins ist jegliche militärische, militärähnliche und parteipolitische Betätigung untersagt. Verstöße hiergegen haben den Ausschluß aus dem Verein zur Folge.

### **§ 5 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt durch die Tätigkeit ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 6 – Versicherung**

Jedes aktive Mitglied ist nach den Erfordernissen und den Belangen des Vereins versichert. Der Abschluß einer solchen Versicherung wird durch den Vorstand getätigt.

### **~~§ 7 – Verzichtserklärung~~**

### **§ 8 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder können nur Einzelpersonen sein, die sich im Sinne der § 3 und 4 betätigen. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben nur diejenigen aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein die Förderung seiner Ziele ermöglichen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 – Ehrenmitglied**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben ausschließlich beratende Funktion im Vorstand.

## **§ 10 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Dem Bewerber ist eine Vereinssatzung ~~und eine Verzichtserklärung~~ auszuhändigen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme.

## **§ 11 – Aufnahmegebühr und Beiträge**

Die Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen die Aufnahmegebühr nach Lage und Fall der Dinge und der Zeit selbstständig zu regeln.

## **§ 12 – Rechte der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder sind folgende:

- a) Wahl- und Stimmfähigkeit gemäß der Satzung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten
- b) Anteil an allen durch die Satzung gewährten Einrichtungen
- c) Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins

## **§ 13 – Pflichten der Mitglieder**

Pflichten erwachsen den Mitgliedern folgende:

- a) Zahlung der Beiträge und einer einmaligen Aufnahmegebühr
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und Beschlüsse
- c) Förderung der Grundsätze des Vereins und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

## **§ 14 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den Tod des Mitglieds
- b) Durch Austritt aus dem Verein, der spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich
- c) Bei Mitgliedern, die länger als 3 Monate mit ihrer Beitragszahlung in Rückstand sind
- d) Durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Vereinssatzung und des Vereinsinteresses oder eines Verbrechens und Vergehens im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig macht
- e) Den Ausschluß tätigt der Vorstand. Einspruch kann innerhalb von vier Wochen getätigt werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung

## **§ 15 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer (Geschäftsführer)  
dem Schriftführer  
sowie 3 Beisitzern

## **§ 16 – Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

## **§ 17 – Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Zur Vertretung sind je 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

## **§ 18 – Beschlussfähigkeit des Vorstands**

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt es, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstands unter Einschluss des 1. Vorsitzenden anwesend sind. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gehen dessen Rechte auf den 2. Vorsitzenden über.

## **§ 19 – Wechsel im Vorstand**

Scheidet der 1. Vorsitzende aus irgendeinem Grund während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus oder stellt sein Amt zur Verfügung, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus oder stellt sein Amt zur Verfügung, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheiden drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Vorstandswahl durchzuführen.

## **§ 20 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzuzeigen.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer mit Namensunterschrift beurkundet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt ihm gegebenenfalls Entlastung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung, über Aufträge, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins gestellt sind bzw. vorliegen, sowie über das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen über:

- a) Satzungsänderung
- b) Änderung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Auflösung des Vereins

Sie beschließt mit einfacher Stimmmehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 21 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle des § 19 und wenn es das Interesse des Vereins erfordert, weiterhin wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder wünschen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Vorstand zu richten. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann gem. § 20 beschließen.

#### **§ 22 – Kassenführer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Diese haben Kassenrevisionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung durchzuführen.

#### **§ 23 – Besondere Beauftragte**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.

#### **§ 24 – Erweiterte Rechte des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, dringende Geschäfte, die einen Aufschub bis zur Genehmigung durch evtl. ordentl. oder außerordentl. Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, selbstständig abzuschließen. Der Vorstand muß darüber einstimmig beschließen.

### **§ 25 – Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

### **§ 26 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die Einzahlungen der Mitglieder übersteigt nur für gemeinnützige Zwecke, z.B. für das „Rote Kreuz“ oder für mildtätige, z.B. Caritasverband oder die Innere Mission oder für kirchliche Zwecke verwendet werden.

### **§ 27 – Ergänzungen der Satzungen durch die Bestimmungen des BGB**

In Ergänzung der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

### **§ 28 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rockenhausen, den 02.01.1975

Der Vorstand